



KIS

**STUDIERN MIT
BEEINTRÄCHTIGUNG**



NACHTEILSAUSGLEICH



Liebe Studierende, liebe Studieninteressierte,

ein Studium mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu bewältigen ist eine immense Herausforderung und erfordert sorgfältige Planung, Mut und Beharrlichkeit. Der Studienalltag verlangt den Betroffenen oft Äußerstes ab. Die Institution Universität auf der anderen Seite ist laut Hochschulrahmengesetz verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, „dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können“ (HRG, §2 Abs. 4). Ihr obliegt es, ein Umfeld zu schaffen, in dem Studierende mit Beeinträchtigung chancengerecht und selbstständig durch ihr Studium gehen können. Bedarf und Verpflichtung werden besonders deutlich, wann immer Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden. An der Prüfungssituation muss sich gleichberechtigte Teilhabe messen lassen und bewähren. Verankert im Bremischen Hochschulgesetz und in den Prüfungsordnungen der Universität steht mit dem Nachteilsausgleich ein bewährtes Instrument zur Verfügung, um Prüfungen für beeinträchtigte Studierende chancengerecht zu gestalten.

Dieser Leitfaden will Betroffene über die Hintergründe und möglichen Ausgestaltungen des Nachteilsausgleichs informieren. Wichtig ist, dass es dabei nie um das Herabmindern fachlicher Ansprüche geht, sondern lediglich um das Festlegen einer geeigneten Form, in der eine Leistung erbracht werden kann. Jede Beeinträchtigung ist individuell, deshalb muss auch ein Nachteilsausgleich stets individuell gestaltet werden.

Hier sind Sie, liebe Studierende, besonders gefragt. Ihre Ideen, Erfahrungen und Ihre Expertise können uns helfen, das Studium für Sie und viele andere ein Stück inklusiver zu machen!



Prof. Dr. Eva-Maria Feichtner

Konrektorin für Internationalität und Diversität

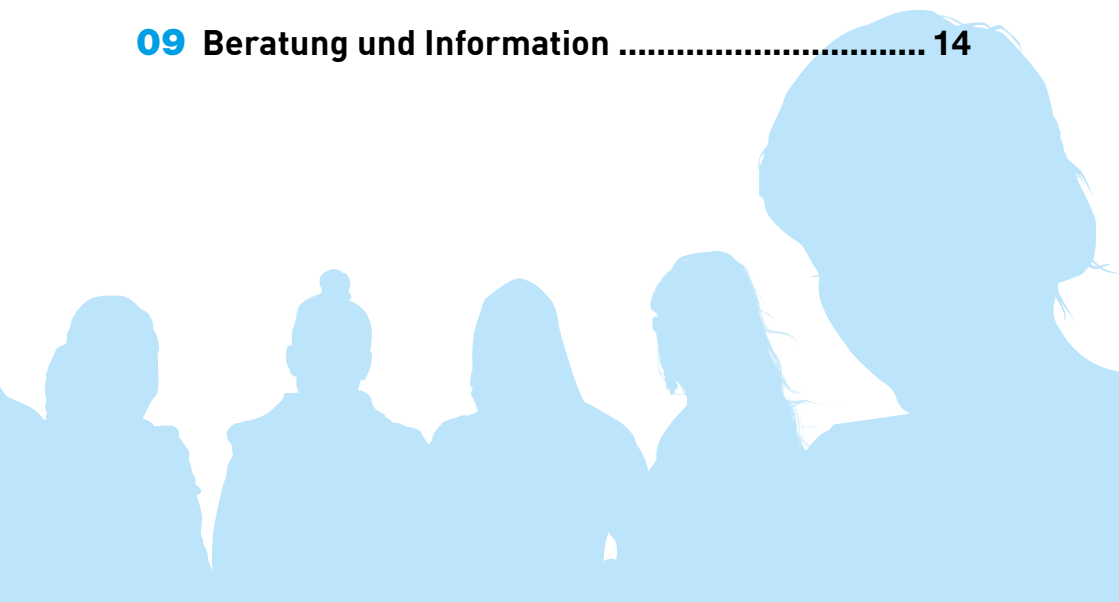
Nachteilsausgleich bei Studienleistungen und Prüfungen für Studierende mit körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung

Inhaltsverzeichnis

01	Was ist ein Nachteilsausgleich?	6
02	Wer kann einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen?	8
03	Wie können Nachteile aufgrund einer Beeinträchtigung ausgeglichen werden?.....	8
04	Wie wird ein Nachteilsausgleich beantragt und umgesetzt?.....	10



05	Hinweise für Studierende	11
06	Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen/Gutachten	12
07	Datenschutz	13
08	Wo kann ein Nachteilsausgleich noch wirksam werden?	13
09	Beratung und Information	14



01 Was ist ein Nachteilsausgleich?

Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, ob physischer oder psychischer Natur, sind in ihrem Studium oft unmittelbar beeinträchtigt. Nachteilen, die durch solche Beeinträchtigungen entstehen, soll mit einem Nachteilsausgleich entgegengewirkt werden. Der Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen bezieht sich auf die Form der zu erbringenden Leistung, die Qualitätsansprüche werden davon nicht berührt. Es geht also nicht darum, Prüfungen zu vereinfachen, sondern die Rahmenbedingungen zu ändern. Betroffene Studierende haben einen Rechtsanspruch auf entsprechende Regelungen.

§

Vorgaben zum Nachteilsausgleich für Studierende im Bremer Hochschulgesetz

„Behinderten und chronisch kranken Studierenden [...] soll das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen wie nicht behinderten Studierenden ermöglicht werden. Dazu werden möglichst alle studienbezogenen Angebote von Hochschulen barrierefrei gestaltet. Behinderten und chronisch kranken Studierenden können insbesondere beim Studium, bei der Studienorganisation und -Gestaltung sowie bei den Prüfungen Nachteilsausgleiche gewährt werden.

Angemessen zu berücksichtigen sind insbesondere studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung beim Studien- und Prüfungsverlauf, der Bedarf besonderer Hilfsmittel oder Assistenzleistungen und das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Organisationsform.“

[Bremer Hochschulgesetz BremHG §31 (1)].

„Die fachlichen Anforderungen bei Studien- und Prüfungsleistungen werden dadurch nicht tangiert.“

[BremHG §31 (2)].

Diese Vorgaben greifen die allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen auf:

„Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“

[AT BPO und MPO jeweils § 14]

02 Wer kann einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen?

In Anspruch nehmen können den Nachteilsausgleich alle Studierenden, die in ihrem Studium durch eine Beeinträchtigung eingeschränkt sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine sichtbare oder unsichtbare Behinderung handelt, um eine physische oder psychische Erkrankung oder ob eine amtliche Anerkennung (Behindertenausweis) vorliegt oder nicht. Auch Studierende mit Teilleistungsschwächen (Lese-Rechtschreibstörung/Dyskalkulie) oder Aufmerksamkeitsstörungen (wie AD(H)S) haben Anspruch auf Nachteilsausgleich.

03 Wie können Nachteile aufgrund einer Beeinträchtigung ausgeglichen werden?

Nachteilsausgleiche können sich auf sämtliche Studienleistungen und Prüfungssituationen beziehen. Sie können einmalig oder auch dauerhaft gewährt werden. Sie sind immer individuell und bedarfsgerecht auszugestalten, es gibt keine Musterlösungen. Hier werden zur Veranschaulichung einige Beispiele vorgestellt, die sich in der Praxis bewährt haben:

Beispiele für einen Nachteilsausgleich bei Prüfungsleistungen:

- ➔ Mündliche statt schriftlicher Prüfung
- ➔ Schriftliche statt mündlicher Prüfung
- ➔ Zeitverlängerungen für die Bearbeitung von Hausarbeiten,

Protokollen, Übungsaufgaben, der Bachelorarbeit, etc.

- ➔ Schreibzeitverlängerung bei Klausuren
- ➔ Schreiben einer Klausur in einem gesonderten Raum
- ➔ Hausarbeit statt Referat
- ➔ Unterbrechung einer Prüfung durch Pausen
- ➔ Nutzung technischer Hilfsmittel
- ➔ Möglichkeit zum Rücktritt von Prüfungen wegen Krankheit
- ➔ Entzerrung von Prüfungsphasen
- ➔ Nichtberücksichtigung von Rechtschreibfehlern/
Rechenfehlern bei Hausaufgaben/Klausuren

Beispiel für Nachteilsausgleiche bei Studienleistungen:

- ➔ Ersatz obligatorischer Präsenzzeiten (z. B. bei Laborarbeiten oder Exkursionen) durch andere Leistungen
- ➔ Modifikation von Praktikumszeiten
- ➔ Ton- und Videomitschnitte von Lehrveranstaltungen
- ➔ Vorlesungsskripte und Handouts zur Vor-und Nachbereitung

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und als Ideengeber zu verstehen. Welcher Nachteilsausgleich im Einzelfall angebracht ist, hängt von der konkreten Beeinträchtigung ab. Schematische Lösungen kann es in diesem Zusammenhang nicht geben.

04 Wie wird ein Nachteilsausgleich beantragt und umgesetzt?

Im Interesse aller Beteiligten sollte ein „schlankes“ Verfahren gewählt werden, das wenig bürokratischen Aufwand verursacht. Bewährt hat sich folgendes Verfahren:

1. Der oder die Studierende beschreibt in einem formlosen Schreiben, wie die konkrete Beeinträchtigung das Studium behindert. Dazu sind Angaben zu den Symptomen notwendig, nicht aber unbedingt die Nennung einer Diagnose. Aus dem Antrag soll für einen medizinischen Laien nachvollziehbar hervorgehen, welche Einschränkungen – bezogen auf das Studium – vorliegen. Außerdem sollen Lösungsvorschläge gemacht werden, wie ein Nachteilsausgleich im konkreten Fall aussehen kann.
2. Eine ärztliche Bescheinigung ist beizufügen und ggf. weitere unterstützende Nachweise, wie z. B. einen Behindertenausweis (→ Siehe Kapitel 06).
3. Der Antrag wird bei der Geschäftsstelle des zuständigen Prüfungsamtes eingereicht.
4. Dieses leitet ihn weiter an den Prüfungsausschuss, ggf. den/die Prüfungsausschussvorsitzende/n, sofern diese Aufgabe übertragen wurde.
5. Der Prüfungsausschuss entscheidet zeitnah über den Antrag und teilt die Entscheidung dem Prüfungsamt mit.
6. Das Prüfungsamt versendet einen schriftlichen Bescheid an den Antragsteller/die Antragstellerin.
7. Der Antragsteller/die Antragstellerin wendet sich mit

dem Bewilligungsbescheid rechtzeitig an den Dozenten/
die Dozentin.

05 Hinweise für Studierende

Überlegen Sie sich, wie sich Ihre Beeinträchtigung konkret auf Ihr Studium auswirkt: Bei welcher Studien- oder Prüfungsleistung brauchen Sie einen Nachteilsausgleich und wie könnte er aussehen?

- ➔ Brauchen Sie Nachteilsausgleiche im Studienverlauf (in Lehrveranstaltungen, bei Praktika, Arbeitsgruppen, Vorträgen etc.)? Dann sprechen Sie die jeweiligen Lehrenden direkt an. Wählen Sie dafür deren Sprechstunde oder einen anderen Zeitpunkt, zu dem die Gelegenheit für ein vertrauliches Gespräch besteht.
- ➔ Sie müssen sich weder für Ihre Beeinträchtigung rechtfertigen noch Ihren Krankheitsverlauf beschreiben. Stellen Sie klar und deutlich dar, wie die Beeinträchtigung Sie im Studium behindert und machen Sie selbst Vorschläge, wie dieser Nachteil ausgeglichen werden könnte. Bitten Sie darum, das Gespräch vertraulich zu behandeln.
- ➔ Brauchen Sie Nachteilsausgleiche bei Prüfungsleistungen? Dann stellen Sie den Antrag direkt beim zuständigen Prüfungsamt – nicht bei einzelnen Lehrenden.
- ➔ Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss immer rechtzeitig vor der Prüfung gestellt werden, i. d. R. spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung, oft aber auch früher.
- ➔ Bei dauerhaften Einschränkungen kann auch ein Antrag für

mehrere Prüfungen gestellt werden, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Ist z. B. abzusehen, dass jemand auf Grund einer motorischen Einschränkung immer Probleme mit handschriftlichen Klausuren haben wird, kann der Einsatz eines Laptops für alle künftigen Klausuren beantragt werden.

- ➔ In der Regel wissen Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung selbst am besten, wo Einschränkungen vorhanden sind und wie sie ausgeglichen werden können. Manchmal kann es aber auch sinnvoll sein, dass Sie in einem Gespräch mit den Fachvertretern oder einer neutralen Beratungseinrichtung (z. B. die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, KIS) nach einer geeigneten Lösung suchen.

06 Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen/Gutachten

- ➔ Die Bescheinigung soll möglichst vom behandelnden Arzt oder Therapeuten (mit Approbation) ausgestellt werden. Dies kann ein Facharzt, aber auch ein Hausarzt sein.
- ➔ Das ärztliche Gutachten soll auch für medizinische Laien nachvollziehbar darstellen, welche studiumsbezogenen Einschränkungen vorliegen. Die Nennung der genauen Diagnose oder Krankengeschichte ist nicht notwendig. Es sollen aber möglichst genau die Symptome beschrieben werden, die zu einer Beeinträchtigung in der Studiensituation führen. Das Gutachten kann auch Lösungsvorschläge für einen konkreten

Nachteilsausgleich enthalten.

- ➔ Diagnostische Tests wie z. B. bei einer Lese-Rechtschreibstörung sollten nicht älter als 5 Jahre sein. Die PBS Psychologische Beratungsstelle des Studierendenwerks Bremen führt Tests bei Legasthenie und Dyskalkulie durch. Diese sind für Studierenden der Hochschulen in Bremen kostenlos.
- ➔ Auf amtsärztliche Gutachten sollte wegen des hohen Aufwandes möglichst verzichtet werden.

07 Datenschutz

- ➔ Der Antrag auf Nachteilsausgleich wird vom Prüfungsamt und dem Prüfungsausschuss vertraulich behandelt.
- ➔ Die Entscheidung über einen Antrag wird dem Antragsteller/der Antragstellerin in schriftlicher Form mitgeteilt.
- ➔ Der gewährte Nachteilsausgleich findet im Abschlusszeugnis keine Erwähnung.

08 Wo kann ein Nachteilsausgleich noch wirksam werden?

Möglicherweise kann ein Nachteilsausgleich auch wirksam werden

- ➔ bei der Bewerbung um einen Studienplatz
- ➔ beim Kindergeld
- ➔ beim BAföG
- ➔ bei Langzeitstudiengebühren

09 Beratung und Information

KIS Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Die KIS wendet sich insbesondere an Studierende, die in ihrem Studium durch eine Behinderung oder Krankheit beeinträchtigt sind, unabhängig davon, ob es sich um eine physische oder psychische Einschränkung handelt. Auch betroffene Schüler und Schülerinnen, die sich für ein Studium interessieren, können das Angebot nutzen.

Die KIS berät zu allen Fragen rund um das Studium mit einer Beeinträchtigung:

- ➔ Nachteilsausgleich im Studium
- ➔ Studienorganisation
- ➔ Finanzierung
- ➔ Unterstützungsangebote
- ➔ Härtefallregelung und Nachteilsausgleich bei der Bewerbung für einen Studienplatz



Die Beratung der KIS ist vertraulich,
unabhängig und kostenlos.

KIS Kontakt

Dr. Ingrid Zondervan
KIS Kontakt- und Informationsstelle für Studierende
mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Telefon: 0421 218 61050

E-Mail: kis@uni-bremen.de

Internet: www.uni-bremen.de/kis

Sprechzeit: Nur nach vorheriger Terminabsprache

Besucheranschrift

Celsiusstraße
Forschungsverfügungsgebäude FVG
Raum M 0130

kivi Kritische Initiative für Vielfalt und Inklusion

Die kivi ist eine studentische Initiative, die sich für die Interessen von Studierenden mit Beeinträchtigung einsetzt. Sie vertritt ihre Belange in der Hochschulpolitik und trägt mit Veranstaltungen und Projekten zur Sensibilisierung und Aufklärung von Mitstudierenden und Dozierenden bei.

Die kivi bietet:

- ➔ regelmäßige offene Sprechstunden,
- ➔ vertrauliche Beratungen,
- ➔ individuelle Campusführungen,
- ➔ Orientierung in Bezug auf Barrieren in Gebäuden (Lageplan Campus Barrierefrei)
- ➔ Arbeitsplatz mit Hilfsmitteln für Sehbeeinträchtigte,
- ➔ FM Anlage für Hörbeeinträchtigte,
- ➔ Ruheraum.

kivi Kontakt



**Kritische Initiative für
Vielfalt und Inklusion**

Telefon: 0421 218 69748

E-Mail: kivi@uni-bremen.de

Internet: www.uni-bremen.de/kivi

Studierhaus auf dem Boulevard

(gegenüber der Staats- und
Universitätsbibliothek)

Aktuelle Sprechzeiten: Siehe Internet

Kontakt

Dr. Ingrid Zondervan
KIS Kontakt- und Informationsstelle für Studierende
mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
Universität Bremen
Dezernat 6 / Studentische Angelegenheiten

Besucheranschrift

Celsiusstraße
Forschungsverfügungsgebäude FVG Raum M 0130

Telefon: 0421 218 61 050

E-Mail: kis@uni-bremen.de

Internet: www.uni-bremen.de/kis

Sprechzeit: Nur nach vorheriger Terminabsprache

Impressum

Redaktion: Kontakt- und Informationsstelle (KIS)

Dr. Ingrid Zondervan

Gestaltung & Druck: Uni-Druckerei der Universität Bremen

Auflage: 750 Stück

Stand der Information: 11/2019



**STUDIERN MIT
BEEINTRÄCHTIGUNG
NACHTEILSAUSGLEICH**